

B U N D E S G E R I C H T S H O F

Verkündet am
30. September 1966

B E S C H L U S S

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IV ZR 98/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) des Arbeiters Friedrich Wilhelm S. [REDACTED],
 - 2) seiner Ehefrau Anna S. [REDACTED],
- beide in H. [REDACTED], M. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land F r e i e H a n s e s t a d t B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Arbeit in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Fustenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 beschlossen:

Der Rechtsstreit ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Gründe:

Die Kläger machen den Freiheitschaden ihrer 1943 verstorbenen Tochter Lilly geltend. Die Verstorbene ist als Zigeunerin im Mai 1940 in das sogenannte Generalgouvernement verbracht und dort bis zu ihrem Tode festgehalten worden. Das beklagte Land hat die Kläger wegen des Freiheitschadens ihrer Tochter in der Zeit nach dem 28. Februar 1943 entschädigt. Auch der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß die Zigeuner erst vom 1. März 1943 ab einer allgemeinen Verfolgung aus rassistischen Gründen ausgesetzt waren.

Der erkennende Senat hat die Revision zugelassen. Während des Revisionsverfahrens hat das beklagte Land die Kläger alsdann für die gesamte Zeit der Festhaltung ihrer Tochter entschädigt. Die Kläger haben daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt; das Land hat dem nicht widersprochen. Die Kläger beantragen, die Kosten des Rechtsstreits dem Lande aufzuerlegen. Das Land hat sich vor dem Senat nicht vertreten lassen.

123

- 3 -

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits sind in sinngemäßer Anwendung von § 91 a ZPO dem beklagten Lande aufzuerlegen, da es durch seinen Änderungsbescheid während des Revisionsverfahrens dem inzwischen in der Rechtsprechung geklärten historischen Sachverhalt Rechnung getragen und den Rechtsanspruch der Kläger anerkannt und befriedigt hat.

Lecher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

